

# Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche  
im Lübeckischen Staate



Erscheint nach Bedarf.

Druck und Verlag von Gebrüder Borchers G. m. b. H. in Lübeck.

15. März 1926.

N<sup>o</sup> 8.

Inhalt: Kirchengesetz. Vierte Abänderung der Kirchenverfassung. — Kirchengesetz. Dienstrechtliche Verhältnisse der Organisten und Chorleiter. — Mitteilungen.

## Kirchengesetz.

### Vierte Abänderung der Kirchenverfassung.

Kirchenrat und Kirchentag haben folgende Abänderungen der Kirchenverfassung beschlossen:

I. Artikel 51 Absatz 3 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

„Die sechs weiteren Mitglieder wählt der Kirchentag auf sechs Jahre im Wege des Verhältniswahlverfahrens. Jeder Wahlvorschlag soll sechs Namen enthalten und muß neben jedem Namen den Namen eines Ersatzmannes angeben. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt für den Rest der Amtszeit sein Ersatzmann an seine Stelle. Ist auch dieser weggefallen, so wählt der Kirchentag mit unbedingter Stimmenmehrheit für den Rest der Amtszeit seinen Nachfolger.“

II. Als Artikel 51 a wird folgende Bestimmung in die Kirchenverfassung neu aufgenommen:

„Nach Ablauf ihrer Amtszeit verwalten die Mitglieder des Kirchenrates ihr Amt weiter bis zur Wahl der neuen Mitglieder.“

III. In den „Übergangsbestimmungen“ am Schlusse der Kirchenverfassung werden die Ziffern 2—4 aufgehoben; als neue Ziffer 2 wird folgende Bestimmung aufgenommen:

„Die erste Wahl nach dem abgeänderten Artikel 51 Absatz 3 findet im Jahre 1931 statt. Bis dahin bleiben die jetzigen Mitglieder des Kirchenrates im Amte. Für jedes der im Amte befindlichen Mitglieder des Kirchenrates wählt der Kirchentag alsbald mit unbedingter Stimmenmehrheit einen Ersatzmann. Scheidet ein Mitglied vor dem Jahre 1931 aus seinem Amte aus, so tritt für den Rest der Amtszeit sein Ersatzmann in den Kirchenrat ein. Ist auch dieser weggefallen, so wählt der Kirchentag mit unbedingter Stimmenmehrheit seinen Nachfolger.“

(Veröffentlicht auf Beschluß des Kirchenrats vom 16. Februar 1926.)

Der Kirchenrat.

---

## Kirchengesetz.

### Dienstrechtliche Verhältnisse der Organisten und Chorleiter.

#### § 1.

Die Organisten und Chorleiter haben die Aufgabe, mit den Mitteln ihrer Kunst der Verkündigung des Evangeliums im kirchlichen Leben der Gemeinde zu dienen.

#### § 2.

Als Organist oder Chorleiter kann nur ein Angehöriger der evangelischen Kirche angestellt werden, der die dazu erforderliche Ausbildung oder Befähigung nachgewiesen hat. Der Organist an St. Marien soll ein Musiker mit abgeschlossener Musikhochschulbildung sein. Im Zweifelsfalle entscheidet über das Vorliegen dieser Voraussetzung der Kirchenrat nach Anhörung von Sachverständigen.

In den Kirchengemeinden der Stadt, der inneren Vorstädte und der eingemeindeten Bezirke werden in der Regel ein Organist und ein Chorleiter, in den übrigen Kirchengemeinden wird ein Organist angestellt.

#### § 3.

Die Anstellung der Organisten und der Chorleiter erfolgt durch den Kirchenvorstand, und zwar in der Regel auf Grund öffentlicher Ausschreibung. Das Anstellungsverhältnis kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Anstellung der Organisten bedarf der Bestätigung durch den Kirchenrat. (R.-Verf. Art. 55 Z. 9.)

Der Organist an St. Marien wird hauptamtlich auf Lebenszeit angestellt. Für seine Wahl treten dem Kirchengemeindevorstand die Vor-

figenden des Kirchenrates und des Kirchentages sowie der Senior und zwei vom Kirchenmusikertag zu wählende Sachverständige mit Stimmrecht hinzu.

Die Aufsicht über die Amtsführung des Organisten und des Chorleiters führt der Kirchenvorstand. Gegen seine Beschlüsse steht ihnen die Beschwerde an den Kirchenrat zu. (R.-Verf. Art. 22 Abs. 3.)

#### § 4.

Der Organist an St. Marien erhält als gesetzliche Vergütung 60 vom Hundert des Gesamteinkommens nach Gruppe 10 mit Aufstieg nach 15 Dienstjahren in Gruppe 11. Er hat Anspruch auf entsprechendes Ruhegehalt und entsprechende Hinterbliebenenversorgung.

#### § 5.

Die übrigen Organisten erhalten als gesetzliche Vergütung 15 vom Hundert des Grundgehalts mit Dienstalterszulagen und Wohnungsgeldzuschuß nach Gruppe 9 ohne Frauen- und Kinderzuschläge, die Chorleiter ebensoviel nach Gruppe 8. Nach 15 Dienstjahren steigen sie mit demselben Hundertsatz in die nächsthöhere Gruppe.

Für die Organisten und Chorleiter, die eine abgeschlossene Ausbildung auf einer Hochschule für Musik oder eine gleichwertige Vorbildung nachweisen können, tritt an Stelle der im vorhergehenden Absatz genannten Gruppen die nächsthöhere Gruppe. Im Zweifelsfalle entscheidet über das Vorliegen dieser Voraussetzungen der Kirchenrat nach Anhörung von Sachverständigen.

Im auswärtigen Kirchendienst verbrachte Dienstzeit kann angerechnet werden.

#### § 6.

Der Anspruch auf die Vergütung beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen Stellung, auch wenn sie zunächst auf Probe erfolgt ist. Die vor dem vollendeten 25. Lebensjahr, bei dem auf Lebenszeit angestellten Organisten die vor dem vollendeten 28. Lebensjahr liegende Dienstzeit bleibt bei der Berechnung der Alterszulagen außer Betracht.

#### § 7.

Die Organisten und Chorleiter haben bei allen vom Kirchenrat oder vom Kirchengemeindevorstand dauernd oder einmalig angeordneten Gottesdiensten und gottesdienstlichen Feiern mitzuwirken, die in den Kirchen, Kapellen oder Gemeindefällen ihrer Gemeinde gehalten werden. Für die Organisten besteht diese Verpflichtung auch für die Kinder- und die Jugendgottesdienste.

Wenn der Dienst der nicht auf Lebenszeit angestellten Organisten oder Chorleiter allgemein über ein angemessenes Maß hinausgeht, oder in einzelnen

Kirchengemeinden den Durchschnitt dauernd erheblich übersteigt, so kann auf Antrag des Kirchengemeindevorstandes eine angemessene Gehaltserhöhung oder Entlastung durch eine Hilfskraft eintreten.

§ 8.

Die Organisten und die Chorleiter sind ferner verpflichtet, gegen eine besondere, vom Kirchenrat festzusetzende, von den Beteiligten zu entrichtende Vergütung bei Trauungen, Taufen und Trauerfeiern mitzuwirken, soweit sie in kirchlichen Räumen stattfinden.

§ 9.

Der Organist an St. Marien hat ohne besondere Vergütung jährlich eine Anzahl von Kirchenkonzerten zu veranstalten und gegen ein angemessenes Entgelt an Evangelische, die sich zum Berufe als Organist oder Chorleiter vorbereiten wollen, Unterricht zu erteilen. Er ist außerdem verpflichtet, unentgeltlich die übrigen Organisten und Chorleiter auf Ersuchen in allen beruflichen Fragen zu beraten und für den Kirchenrat und die Kirchengemeinden kirchenmusikalische Gutachten zu erstatten.

Die Organisten in den Kirchengemeinden außerhalb der Stadt, der inneren Vorstädte und der eingemeindeten Bezirke haben die Ausbildung und Leitung von Kinderchören unentgeltlich mitzuübernehmen.

In den Kirchengemeinden der Stadt, der inneren Vorstädte und der eingemeindeten Bezirke können die dienstlichen Obliegenheiten des Chorleiters dem Organisten mitübertragen werden, wenn er damit einverstanden ist und besondere Kosten für eine Hilfskraft hierdurch nicht entstehen. In diesem Falle erhält der Organist neben seinem regelmäßigen Gehalt noch drei Fünftel des Chorleiter-Gehaltes.

§ 10.

Der Dienst der Chorleiter umfaßt die Zusammenstellung, Ausbildung und Leitung von Kinderchören, oder wenn sich ihre Zusammenstellung nicht durchführen läßt, von freiwilligen Kirchenchören Erwachsener.

Für Ausbildung und Leitung eines neben dem ständigen Kirchenchor eingerichteten freiwilligen Kirchenchores kann Chorleitern oder Organisten nach Maßgabe ihrer Mitwirkung bei kirchlichen Veranstaltungen auf Antrag des Kirchengemeindevorstandes eine besondere Vergütung gezahlt werden, die der Kirchenrat festsetzt.

§ 11.

Die Organisten haben die ihnen anvertrauten Orgeln zu beaufsichtigen und ihre Reinigung oder Ausbesserung rechtzeitig beim Kirchengemeindevorstand zu beantragen.

Wenn der Kirchengemeindevorstand anderen Personen die Benutzung der Orgel gestattet, ist der Organist für die Orgel nicht verantwortlich. Ihm ist von jeder solchen Erlaubnis zur Benutzung der Orgel Mitteilung zu machen.

§ 12.

Die Organisten dürfen die ihnen anvertrauten Orgeln zur eigenen Übung unentgeltlich, für etwaigen Unterricht gegen Erstattung der vom Kirchengemeindevorstand festzusetzenden Unkosten benutzen.

§ 13.

Für die Ausführung des musikalischen Teils des Gottesdienstes sind das Lübeckische Gesangbuch und das Lübeckische Choralmelodienbuch sowie die eingeführte Liturgie maßgebend. In der Auswahl und Auffassung der Kirchenmusik sind die Organisten und Chorleiter selbständig.

Bilden die Kirchengemeindevorstände Ausschüsse für kirchenmusikalische Fragen, so sind zu diesen Organist und Chorleiter heranzuziehen. (R.-Verf. Art. 21 Abs. 3.)

§ 14.

Der Organist an St. Marien hat ein Anrecht auf jährlichen Urlaub nach den für die Beamten des Lübeckischen Staates erlassenen Bestimmungen.

Die übrigen Organisten und die Chorleiter haben Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von vier Wochen. Die Erteilung steht dem Kirchengemeindevorstand zu. Der Urlaub ist tunlichst so zu legen, daß Organist und Chorleiter einander vertreten können. Die Vertretung hat ohne besondere Vergütung zu geschehen.

Sofern nach Ansicht des Kirchenvorstandes gegenseitige Vertretung untunlich oder unmöglich ist, haben die Organisten und Chorleiter dem Vorstand geeignete Vertreter vorzuschlagen. Die durch diese Vertretung erwachsenden Kosten sind ebenso wie die Kosten für Vertretung erkrankter Organisten oder Chorleiter auf die Kasse der Kirchengemeinde zu übernehmen.

§ 15.

Auf den auf Lebenszeit angestellten Organisten finden § 9, § 18, § 19, § 20, § 21 und § 22 des Kirchengesetzes über Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Geistlichen entsprechende Anwendung.

§ 16.

Der auf Lebenszeit angestellte Organist kann gegen seinen Willen nur auf Grund dieses Gesetzes oder des Kirchlichen Dienststrafgesetzes aus seinem Amte entfernt werden.

§ 17.

Sämtliche im Amte stehenden Organisten und Chorleiter der evangelisch-lutherischen Kirche im Lübeckischen Staate bilden den Kirchenmusikertag.

Dem Kirchenmusikertag steht zu:

1. das Recht, zu allen kirchenmusikalischen Fragen Stellung zu nehmen und Anträge dazu an den Kirchenrat zu richten,

2. die Begutachtung aller die Kirchenmusik und die Liturgie betreffenden Vorlagen,
3. die Begutachtung aller Vorlagen, die die Verhältnisse der Organisten und Chorleiter betreffen,
4. die Erteilung von Rügen an seine Mitglieder, wenn nicht der Kirchenrat sich zur Einleitung des Dienststrafverfahrens genötigt sieht.

### Schluß- und Übergangsbestimmungen.

#### § 18.

Wenn in ländlichen Kirchengemeinden die Organisten Einkünfte aus Dienstländereien beziehen, wird die Berechnung dieser Einkünfte vom Kirchenrat nach Anhörung des Kirchengemeindevorstandes festgesetzt.

#### § 19.

In den Landgemeinden etwa bestehende besondere Verpflichtungen der Organisten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

#### § 20.

Der gegenwärtige Inhaber der Organistenstelle an St. Jakobi hat Anspruch auf Gehalt und Ruhegehalt gemäß besonderer Vereinbarung.

Auf die Dienstbezüge des gegenwärtigen Inhabers der Organistenstelle zu Genin finden die Vorschriften des § 5 und des § 18 keine Anwendung.

#### § 21.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1926 in Kraft.

(Veröffentlicht auf Beschluß des Kirchenrats vom 16. Februar 1926.)

Der Kirchenrat.

---

## Mitteilungen.

In den Tagen vom 25. bis 27. Mai d. J. findet in Rostock eine Versammlung der Norddeutschen Konferenz für Kindergottesdienst, in den Tagen vom 28. bis 31. Mai in Lübeck eine Versammlung der Liturgischen Konferenz Niedersachsens statt.

Der Bericht über den „Ersten Deutschen Evangelischen Kirchentag 1924“ in Bethel ist vom Kirchenausschuß im Evangelischen Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, herausgegeben. Preis in geschmackvollem, modernem Einband 6,50 RM (broschürt 5 RM). Die Aufmerksamkeit weiter kirchlicher

Kreise sei auf das wertvolle Werk hingelenkt, die Anschaffung für die Kirchengemeinden empfohlen. Vorzugspreis bei Bestellung durch den Kirchenrat beim Kirchenbundesamt 4,40 (broschiert 3,90) RM.

---

Im Verlage von Martin Warnack, Berlin W. 9, Schellingstr. 5, ist erschienen: „Stamm einheitlicher Melodien für Kirchenlieder“. Preis 1 RM. Die Schrift wird den deutschen evangelischen Gemeinden vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß dargeboten. Ferner ist ein Vortrag des Generalsuperintendenten D. Heinrich-Königsberg erschienen: „Die Vereinheitlichung des Choralgesanges im evangelischen Deutschland“. Zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Evangelischen Kirchengesangsvereins für Deutschland in Essen 1, Weberstraße 18. Preis 0,40 RM. Beide Schriften wollen den Bestrebungen zur Vereinheitlichung des deutschen evangelischen Kirchengesanges dienen, für die der Kirchenausschuß seit Jahrzehnten unablässig und tatkräftig eingetreten ist. Diesen Bestrebungen ist ein möglichst voller Erfolg, beiden Schriften daher weite Verbreitung zu wünschen, vor allem auch in den Kreisen der Kirchenmusiker.

---

Dem gleichen Zwecke dient das von dem Professor und Universitätsmusikdirektor Ernst Schmidt in Erlangen herausgegebene neue Hauschoralbuch: 210 Melodien evangelischer Kirchenlieder, in vierstimmiger, leicht spielbarer Bearbeitung für Klavier, Harmonium oder Orgel. J. P. Petersche Buchdruckerei, Rothenburg ob der Tauber. Preis gebunden RM 12. Das wertvolle Werk ist durch jede Buch- und Musikalienhandlung zu beziehen.

---

Im amtlichen Auftrage hat Oberkonsistorialrat Hofemann, Berlin, die „Gesetze und Verordnungen des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes“ nach dem Stand vom 1. Oktober 1925 zusammengestellt. Verlag Martin Warnack, Berlin. Das Heft kostet im Buchhandel RM 2,60, kann jedoch für die kirchlichen Stellen durch das Kirchenbundesamt zum Vorzugspreise von RM 1,60 bezogen werden. Die Verbreitung auch dieses Buches ist erwünscht, damit auf diesem Wege der Deutsche Evangelische Kirchenbund immer mehr bekannt und die Arbeit mit ihm und für ihn gefördert wird.

---

Von der durch den Zentral-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche im Wichern-Verlag, Berlin, herausgegebenen Schriftenreihe „Der evangelische Wohlfahrtsdienst“ ist folgendes weitere Heft erschienen: 10. Lic. Dr. Wolfgang Sprengel, Gefangenen-Fürsorge.

---

Ferner seien folgende empfehlenswerte Bücher und Schriften genannt:

Paul Scheuerlen, Du und Deine Kirche. Eine Handreichung für das evangelische Kirchenvolk. Stuttgart, Quellenverlag der Ev. Gesellschaft. Preis fein brosch. 0,75 RM.

Paul Scheuerlen, Das kleine Sektenbüchlein. Ebenda. Preis 0,50 RM.

Prüfet die Geister, Blätter zur Abwehr gefährlicher Irrtümer. Ebenda. Nr. 1. Die Neuapostolischen. Nr. 2. Die Adventisten. Nr. 3. Die Ernstes Bibelforscher. Nr. 5. Die Mormonen. Nr. 6. Die Christliche Wissenschaft.

Nr. 7. Die Anthroposophie Rudolf Steiners. Preis für 25 Stück bei 4 Seiten Umfang je 4 Pfg., bei 8 Seiten Umfang je 6 Pfg., in größeren Partien billiger.

Evangelische Erholungs- und Heilstätten für Kinder und Jugendliche. Herausgegeben von Nora Hartwich. Berlin-Dahlem, Wichern-Verlag. Preis RM 3.

Ernst Kochs. Paul Gerhardt, sein Leben und seine Lieder. Preisgekrönte Festschrift mit 49 Abbildungen. A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung, Leipzig. Preis kart. RM 1,40.

Georg Wilke, Lic. theol. Dr. phil., Evangelische Kirchenkunde. Ein Hilfsbuch für den Religions-Unterricht an höheren Lehranstalten. 2. Auflage. Verlag Dörffling und Franke, Leipzig.

Die Diakonisse. Zeitschrift für weibliche Diakonie. Herausgegeben vom Kaiserswerther Verband Deutscher Diakonissen-Mutterhäuser, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 177. Preis vierteljährlich 1,50 RM bei freier Zustellung.

Dr. Carl Brochhausen, Universitätsprofessor in Wien, Deutschland im Spiegel Frankreichs. Eine Entgegnung auf das Buch von Henri Lichtenberger, Paris: „Das heutige Deutschland in seinen Beziehungen zu Frankreich.“ Verlag Reimar Hobbing, Berlin S.W. 61.

Die E.-A.-B.-Bewegung, ihr Werden und Wollen. Der 24. Vertretertag des Gesamtverbandes evangelischer Arbeitervereine Deutschlands. E. A. B. Bucherei, erste Reihe, Heft 1. Volkskraft Verlagsgesellschaft m. b. H. Berlin W. 35, Kurfürstenstraße 146—47.

Wilhelm Koch, Dr. rer. pol. h. c., Gewerkschaftssekretär. Invaliden- und Unfallversicherung nach dem neuesten Recht. E. A. B. Bucherei, dritte Reihe, Heft 1. Ebenda.

Ernst Böh, Das Evangelium von Lukas für plattdeutsch Lüüd in ehr Mudderprat überdragen. Preis 0,50 RM. Verlag Volksmission für Mecklenburg in Schwerin, Schellstr. 33.

Lic. Martin Stäglich, Warum evangelisch und nicht katholisch? 2. Auflage. Preis 0,90 RM. Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W. 35. Für Konvertiten-Unterricht, für Konfirmanden-Unterricht, sowie überhaupt zur Verbreitung in evangelischen Kirchengemeinden geeignet.

---